

BDP-Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag einer Verordnung zur Regulierung von Pflanzen aus neuen genomischen Techniken (NGT)

Der BDP begrüßt den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Regulierung von NGT. Dieser trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung und erkennt die Notwendigkeit eines differenzierten regulatorischen Ansatzes für Organismen aus NGT an. Vor allem für Pflanzen, die sich von herkömmlich gezüchteten nicht unterscheiden, stellt die derzeitige GVO-Regulierung keinen adäquaten Rechtsrahmen dar. Die Differenzierung zwischen NGT-Pflanzen und transgenen GVO ist richtig und überfällig.

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet ein Verifizierungsverfahren, in dessen Rahmen festgestellt werden soll, ob eine NGT-Pflanze die Kriterien erfüllt, um als vergleichbar mit konventionell gezüchteten Pflanzen (Kategorie 1) zu gelten. Folgerichtig sollen Pflanzen, die diese erfüllen, genauso behandelt werden, wie konventionell entwickelte Pflanzen. Alle zusätzlichen Anforderungen wären fachlich nicht gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot von NGT1-Pflanzen für den Bioanbau inkonsistent. Die Eignung und Verwendbarkeit von NGT-Pflanzen für den Bioanbau sollte und kann besser in den sektorspezifischen Vorschriften geregelt werden.

Der BDP erkennt den Wunsch einiger Partner der Wertschöpfungskette und der Verbraucher nach Transparenz und Wahlfreiheit an und ist bereit, sich am Informationsaustausch über die Nutzung von NGT zu beteiligen. Wir unterstützen die im Vorschlag vorgeschriebene Aufnahme entsprechender Informationen in nationale und europäische Sortenkataloge und sind überzeugt davon, dass hierdurch Wahlfreiheit gewährleistet werden kann. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die im Kommissionsvorschlag beschriebenen Äquivalenzkriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Wissenschaft und sind aus Sicht des BDP praxistauglich. Die starre Begrenzung auf eine maximale Länge und eine maximale Anzahl genetischer Veränderungen für NGT1-Pflanzen ist allerdings wissenschaftlich nicht begründbar, da sich Kulturpflanzenarten in Bezug auf Größe und Komplexität ihrer Genome grundlegend unterscheiden, mit Auswirkungen auf die Länge und Anzahl natürlicherweise möglicher genetischer Veränderungen. Polypleide Pflanzen, die mehrere Kopien desselben Gens beinhalten, müssen in diesem Kontext anders beurteilt werden als diploide Pflanzen.

Die Züchtungsunternehmen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass ein „GVO-light“-Ansatz, wie er jetzt für NGT2-Pflanzen vorgesehen ist, nicht praktikabel ist, da die Verbraucherakzeptanz für als GVO deklarierte Produkte auch zukünftig nicht gegeben sein wird und die regulatorischen Hürden weiterhin hoch sein werden. Die geplanten Anreizmechanismen für Genehmigungen von NGT2-Pflanzen dürften damit unwirksam sein.

Wir haben zudem Zweifel an der Durchsetzbarkeit des Vorschlags für solche NGT2-Produkte, für die keine Nachweis- und Identifizierungsmethode entwickelt werden kann. Es ist unklar, was einen solchen Organismus von einer NGT1-Pflanze und damit von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheidet. Es ist zu erwarten, dass die vorgeschriebene Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet werden kann, was wiederum im internationalen Warenverkehr zu Schwierigkeiten führen wird.

Züchtungsunternehmen investieren rund 16 % ihres Umsatzes in Forschung und Entwicklung und sind auf Rechtssicherheit für ihre Investitionen angewiesen. Sowohl der Überprüfungs- als auch der Zulassungsprozess müssen daher effektiv und vorhersehbar sein und auf klaren Kriterien und dem wissenschaftlichen Fachwissen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten basieren. Kommentierungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten sollten sich auf wissenschaftlich begründete Einwände beschränken und nicht auf politischen Erwägungen beruhen. Entwicklungen außerhalb der Europäischen Union müssen in der finalen Definition des europäischen Rechtsrahmens ebenfalls berücksichtigt werden.